

**REPUBLIK ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIUM
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

OR Dr. Schwarzer

Klappe 5078 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Geschäftszahl 14.606/2-I/5/83

An das

Bundesministerium für
soziale Verwaltung

im Hause

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen,
BGBl.Nr.229/1951, aufgehoben wird und
andere Entwürfe

zu Zl. 30.405/51-V/1/1983 vom 12.7.1983

Das Bundesministerium für Bauten und Technik beehrt sich mit-
zuteilen, daß die mit oa. Note übermittelten Gesetzesentwürfe
aus der Sicht des in die ho. Zuständigkeit fallenden Wohnungs-
wesens Anlaß zu folgenden Überlegungen geben:

Die vorliegenden Gesetzentwürfe sehen die Aufhebung des
"Wohnungsbeihilfengesetzes", BGBl.Nr.229/1951, die Umwidmung
der freiwerdenden Mittel für Zwecke der Pensionsversicherung
der Unselbständigen sowie Begleitmaßnahmen für Bezieher nie-
driger Einkommen vor.

Im Zusammenhang mit früheren Überlegungen betreffend den Er-
satz der Wohnungsbeihilfenregelung hat das Bundesministerium
für Bauten und Technik immer wieder - mehrfach auch bei Beant-
wortung diesbezüglicher parlamentarischer Anfragen - die Auf-
fassung vertreten, daß freiwerdende Mittel Zwecken der Wohn-
bauförderung zugeführt werden sollten. Eine Zuführung von Mitteln
an die Wohnbauförderung erscheint deshalb gerechtfertigt, weil
im Rahmen der Wohnbauförderung ein Bedarf an zusätzlichen Mitteln
besteht, insbesondere auch bedingt durch die ständig steigenden
Ausgaben für die Subjektförderung ("Wohnbeihilfe"). Die Wohnbei-

- 2 -

hilfe ist ein für die Wohnversorgung der Bevölkerung aus sozialen Gründen unbedingt notwendiges Förderungsinstrument, wobei durch Bedachtnahme auf Einkommen, Haushaltsgröße und Wohnungsgröße gewährleistet ist, daß die Höhe des Zuschusses den Bedürfnissen des Einzelfalles entspricht. Weiters würde eine Zuweisung freiwerdender Mittel an die Wohnbauförderung den ursprünglichen Intentionen bei Schaffung des "Wohnungsbeihilfengesetzes" - Erleichterung der Bestreitung des Mietaufwandes - in adaptierter Form Rechnung tragen. Vor allem aber würde ein solcher Schritt auch mit der Zielvorgabe der Regierungserklärung - Umwidmung zur Erleichterung der Finanzierung sozialer Leistungen - im Einklang stehen. Auch der Aspekt einer Ankurbelung der Bauwirtschaft wäre zu beachten. Die Verwirklichung dieser Überlegungen könnte in der Weise erfolgen, daß der Arbeitgeberbeitrag gemäß § 12 Wohnungsbeihilfengesetz - in einer noch zu klärenden Form - ganz oder teilweise aufrecht erhalten und allenfalls die vorgesehene Erhöhung des Zusatzbeitrages in der Pensionsversicherung entsprechend reduziert wird. Die Mبالغänge aus dem Beitrag wären dann vom Bund als für die Wohnbauförderung zweckgebundene Bundesmittel den Ländern zuzuteilen.

Wien, am 23. August 1983

Für den Bundesminister:

i.V.Dr. Höss

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: